

(Nr. 8329.) Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2. Abs. 3. der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5.

Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben

von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Pfarochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Pfarochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2. bis 4. dieses Gesetzes zusteht.

§. 6.

Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2. bis 5. dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7.

In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8.

Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.